

**Festsetzung von Uebernahmepreisen für einzelne Frucht- und Futtergattungen.**

Morgen gelangt eine Verordnung zur Verlautbarung, mit der die Uebernahmepreise für einzelne Frucht- und Futtergattungen festgesetzt werden, die mit der Verordnung vom 26. Mai 1917 beschlagnahmt wurden. Die Uebernahmepreise wurden folgendermaßen bestimmt:

für den Meterzentner:

Mais . . . . .	mit 38 Kr.
Hirse . . . . .	40 "
Buchweizen . . . . .	40 "
Speiseerbsen . . . . .	80 "
Speisebohnen (Hfolen) . . . . .	80 "
Linzen . . . . .	120 "
Pferdebohnen . . . . .	60 "
Kultivierte Winterwicke . . . . .	100 "
Sommerwicke . . . . .	51 "
Gesammelte Untrautwicke (nicht in den Mühlen gewonnen) . . . . .	35 "
Wintergetreide . . . . .	35 "
Maistolben, gerebelt . . . . .	15 "
Beinschlen . . . . .	70 "
Lupinen . . . . .	70 "

Diese Preise gelten auch hinsichtlich jener Mengen der angeführten Frucht- und Futtergattungen aus der Ernte 1917, die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeliefert wurden.